

**Gebührenordnung
für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau
einschließlich der Trichinenschau bei
Schlachtungen außerhalb der Gemeinden
mit Schlachthauszwang (GO.).***

Vom 9. Juni 1933.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da nach dem 1. 7. 1964
aufgeh. durch VO. v. 27. 10. 1964, GVBl. S. 1168, § 6 Abs. 2 Nr. 2
Datum: MBliV II Sp. 261

**Zweiter Nachtrag
zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau
einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb
der Gemeinden mit Schlachthauszwang (GO.).***

Vom 25. Oktober 1933.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da nach dem 1. 7. 1964
aufgeh. durch VO. v. 27. 10. 1964, GVBl. S. 1168, § 6 Abs. 2 Nr. 2
Datum: MBliV II Sp. 511

**Gesetz
über die Haftung des Staates und anderer Verbände
für Amtspflichtverletzungen von Beamten
bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.**

Vom 1. August 1909.*

§ 1*

(1) Verletzt ein unmittelbarer *Staatsbeamter* in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Datum: GS 691
§ 1 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2

(2) Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

(3) Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

§ 2*

§ 3*

§ 4*

§ 4a*

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden ferner auf die Lehrer und die Lehrerinnen eines Schulverbandes Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die Lehrpersonen der *Schulsozialitäten* sowie der sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 5*

§ 6

Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der *Preußischen Gesetzssammlung* enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

§ 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt LBG l. d. F. v. 1. 8. 1962, GVBl. S. 925, § 42

§ 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 4a: Eingef. durch Ges. v. 14. 5. 1914, GS 117

§ 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren